OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-500997/2/Wg**

Datum: **Linz, 11. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 8.5.2025, GZ: BHEF/925050001498/25, wegen Zurückweisung eines Einspruches

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Eferding (belangte Behörde) verhängte mit Strafverfügung vom 10.3.2025 über den Beschwerdeführer (Bf) mehrere Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen des Oö. Jagdgesetzes. Die Strafverfügung (RSb-Brief) wurde durch Hinterlegung zugestellt, da sie dem Bf am 13.3.2025 an seiner Abgabestelle nicht zugestellt werden konnte. Eine Verständigung von der Hinterlegung wurde am 13.3.2025 in die Abgabeeinrichtung des Bf eingelegt und enthält den Hinweis, dass die Sendung von 14.3.2025 bis 31.3.2025 abholbereit ist. Erster Tag der Abholfrist war der 14.3.2025. Der Bf holte die Strafverfügung am 28.3.2025 ab (Strafverfügung; Zustellnachweis; Feststellungen im angefochtenen Bescheid).

I.2. Der Bf erhob mit E-Mail vom 31.3.2025 Einspruch gegen die Strafverfügung. Darin brachte er vor, es sei ihm beruflich nicht möglich gewesen, den RSb-Brief früher abzuholen. Auf Nachfrage der belangten Behörde legte er eine Bestätigung vor, wonach er am 15.3.2025 von 06:00 bis 13:30 Uhr, am 17.-21.3.2025 von 06:00 bis 19:00 Uhr, am 22.3.2025 von 06:00 bis 14:00 Uhr und am 24.-27.3.2025 von 06:00 bis 19:00 Uhr auf verschiedenen Baustellen im Raum Oberösterreich als Subunternehmer tätig war.

I.3. Die belangte Behörde wies den Einspruch schließlich mit dem bekämpften Bescheid als verspätet zurück. Begründend führte sie aus, die Zustellung sei am 14.3.2025 erfolgt und habe die zweiwöchige Einspruchsfrist am 28.3.2025 geendet. Durch Verständigung der Hinterlegung des RSb-Briefes sei der Bf in der Lage gewesen, innerhalb des Hinterlegungszeitraumes das behördliche Schriftstück selbst oder durch eine bevollmächtigte Person beim Hinterlegungsort abzuholen. Der Einspruch sei trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung jedoch erst am 31.3.2025, somit nach Ablauf der Einspruchsfrist, eingebracht worden. Die Rechtsmittelfrist sei eine zwingende, auch durch die Behörde nicht erstreckbare, gesetzliche Frist.

I.4. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 2.6.2025. Der Bf ersuchte um Nachsicht. Er habe am Freitag, 28.3.2025 angerufen, um keine Frist zu versäumen. Es sei ihm mitgeteilt worden, dass Frau B__ erst am Montag, 31.3.2025 wieder erreichbar sei. Offensichtlich sei dies der Grund seiner Fristversäumnis. Da er alleinstehend sei, alleine wohne, habe er keine Möglichkeit, jemanden zu bestimmen, der bevollmächtigt in seinem Namen Schriftstücke abholen dürfe.

I.5. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 4.6.2025 Verfahrensakt und Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) zur Entscheidung vor.

II. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensablauf/festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt. Der unter Punkt I.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem in Klammer Angeführten, wurde im Übrigen im Wesentlichen bereits von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid so angenommen und hat der Bf den von der belangten Behörde angenommenen Sachverhalt in der Beschwerde nicht substantiiert bestritten. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG abgesehen werden, zumal sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 17 Abs. 3 Zustellgesetz lautet:

„(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte."

III.2. Es mag sein, dass der Bf ab 15.3.2025 tagsüber relativ lange als Subunternehmer auf Baustellen tätig war. Es ist aber nicht erkennbar, weshalb er die Strafverfügung nicht schon am 14.3.2025 abholen hätte können. Die Strafverfügung gilt gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz mit dem ersten Tag der Abholfrist (Freitag, 14.3.2025) als zugestellt. Die zweiwöchige Frist des § 49 Abs. 1 VStG begann am 14.3.2025 zu laufen und endete am 28.3.2025. Das Vorbringen, ihm sei mitgeteilt worden, Frau B__ (Anm.: die auf der Strafverfügung genannte Sachbearbeiterin) sei erst am 31.3.2025 wieder erreichbar, ändert daran nichts. Der Einspruch vom 31.3.2025 wurde daher zu Recht als verspätet zurückgewiesen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellte.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl